



DRK-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Klaus-Groth-Platz 1 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Sozialausschuss  
Düsternbroker Weg 70  
24105 Kiel

per Mail an  
sozialausschuss@landtag.ltsh.de

**DRK-Landesverband  
Schleswig-Holstein e.V.**

Klaus-Groth-Platz 1  
24105 Kiel  
Tel. +49 (0) 431 5707-0  
Fax +49 (0) 431 5707-218  
www.drk-sh.de  
info@drk-sh.de

IBAN DE64 2109 0007 0090 0858 33  
BIC GENODEF1KIL

Steuer-Nr. 1929082161  
USt-IdNr. DE 134855007

Ansprechpartner:  
Mathias Balke  
Hilfsgesellschaft und Organisation  
Abteilungsleiter

Tel. +49 (0)431 5707-144  
Fax (0)431 5707-147  
mathias.balke@drk-sh.de

Kiel, 20.01.2017

## **Wasserrettungsdienstgesetz, Anhörung zum Gesetzentwurf**

Sehr geehrter Herr Eichstädt, sehr geehrte Damen und Herren,

der DRK-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. und seine Gliederungen haben sich intensiv mit dem Gesetzentwurf und den daraus resultierenden Folgen für den Wasserrettungsdienst in Schleswig-Holstein und die Arbeit des DRK, insbesondere seiner Wasserwacht, beschäftigt.

Die Schaffung einer rechtlichen Basis für den Wasserrettungsdienst ist seit langem überfällig und wird daher ausdrücklich begrüßt. Zum Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

### **A. Problem**

Absatz 2: Zur Problemstellung der inkommunalisierten Gewässer äußern wir uns weiter unten.

Absätze 3 und 4: Zur Absicherung der Badestellen durch die Betreiber ist festzustellen, dass diese, in sinngemäßer Anwendung der ehemaligen Badestellenverordnung, nur in jahres- und tageszeitlicher Abhängigkeit geschieht, die Badestellen aber auch außerhalb dieser Zeit genutzt werden.

Absatz 5: Obwohl uns die Situation der Feuerwehren nicht direkt betrifft, weisen wir aber auf eine mögliche Problematik hin: Für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren besteht durch das Brandschutzgesetz (§ 30 Soziale Sicherung) u.a. eine Absicherung bezüglich des Verdienstaufalles und der

Versorgung im Krankheitsfall. Da das Brandschutzgesetz bei Wasserrettungseinsätzen keine Anwendung findet, würde das WRDG die Chance bieten, diese Lücke der Absicherung – nicht nur für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren – zu schließen.

Absatz 6: In Grenzbereichen, z.B. direkt an der Küste und in Häfen, kommt es oft zu parallelen Einsätzen der DGzRS und der Feuerwehren und Wasserrettungsorganisationen. Dies ist erforderlich, da

- die Einheiten der DGzRS in flachen Gewässern nur bedingt eingesetzt werden können und
- für die Personensuche eine größere Anzahl von Einheiten, auch mit Spezialfähigkeiten (z.B. Tauchern), benötigt werden.

Auch für diese Fälle bedarf es einer Rechtssicherheit.

## **B. Lösung**

Absatz 1: Die Regelungslücke, die auch nach unserer Ansicht dringend geschlossen werden muss, ist größer als aus dem Text abzuleiten:

- Für die durch die Kommunen zu organisierende Gefahrenabwehr der inkommunalisierten Gewässer könnte mit diesem Gesetz eine Grundlage geschaffen werden.
- Die Badestellen werden bestenfalls von Mitte Mai bis Mitte September in der Zeit von 9 bis 18 Uhr bewacht, damit sind 87% der Jahreszeit ohne Absicherung und gesetzliche Regelung.
- Einsätze im Geltungsbereich des Seeaufgabengesetzes bedürfen der Berücksichtigung.

Absätze 2 und 5: Die rechtssichere Verzahnung ist dringend notwendig und muss sich in der organisatorischen und technischen Ausgestaltung der Zusammenarbeit aller beteiligten Aufgabenträger wiederfinden.

Absatz 4: Selbst das für den Gesetzentwurf zuständige Ministerium räumt mittlerweile ein, dass durch die räumliche Einschränkung die Wirkung des Gesetzes annähernd bedeutungslos ist.

Absatz 8: Wenn es gewollt ist, das „faktisch stattfindende Hilfsgeschehen“ abzubilden und mit Rechtssicherheit auszustatten, muss die Einschränkung aus Absatz 4 dringend überarbeitet werden. Wasserrettungsorganisationen und Freiwillige Feuerwehren leisten den von freiwilligen und ehrenamtlichen Strukturen getragenen Dienst überall im Lande nach dem Maß der Not und ohne Betrachtung der Rechtsträgerschaft für das jeweilige Gewässer. Für diese Tätigkeit bedarf es auch einer angemessenen Beteiligung an den entstehenden Kosten.

## **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

Absatz 3: Bei der Erstellung eines Gutachtens zur Bedarfsermittlung halten wird die vorgeschlagene/angekündigte Beteiligung der Wasserrettungsorganisationen für dringend geboten. Dabei geht es nicht nur um die Standortplanung, sondern auch um die organisatorische und taktische Ausgestaltung.

Absatz 11: Die Kopplung von Investitionspauschalen an die einsatzbezogenen Pauschalen mag den Verwaltungsaufwand reduzieren. Da die Investitionspauschalen nur sehr bedingt einen Einsatzbezug

haben, sondern im Rahmen der Abschreibungen für die Organisationen ständig haushaltswirksam sind, müssen sie unabhängig von der Einsatzhäufigkeit finanziert werden.

Absatz 12: Wie vor Erstellung der Standortplanung und der Vereinbarung der zu erbringenden Leistung eine Schätzung der notwendigen jährlichen Investitionen kalkuliert werden kann, entzieht sich unserer Kenntnis.

### **Zusammenfassung unserer Stellungnahme**

Das größte Defizit des vorliegenden Gesetzesentwurfes ergibt sich aus der oben beschriebenen Einschränkung der Gewässer, auf die das Gesetz Anwendung findet. Um im Sinne der in Not Geratenen handeln zu können, muss das Gesetz in Abstimmung mit Bund und Gemeinden die existenten Lücken wirksam schließen, um den Wasserrettungsorganisationen und Freiwilligen Feuerwehren Rechtssicherheit bei der Durchführung von Einsätzen am und auf dem Wasser zu geben.

Für eine Anhörung im Sozialausschuss stehen wir gerne zur Verfügung. Darüber hinaus bieten wir unsere Unterstützung bei der Erstellung des Gutachtens inkl. der Standortplanung und taktisch-organisatorischen Ausgestaltung an.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mathias Balke  
Abteilungsleiter